

GRIECHENLAND



WIDERSTAND UND REPRESSION Αντίσταση και καταπίεση στην Ελλάδα

Veranstaltungsbegleitende Broschüre zum Jahrestag der
Erstürmung des Polytechnikums Athen am 17.11.1973
und zu den Prozessen gegen »ELA« und »17.November«

Samstag | 5.November | 19.00 Uhr

Hebbel Theater HAU II

Hallesches Ufer 32 | 10963 Berlin | U Hallesches Ufer

www.widerstand-repression-griechenland.de

Inhalt

- 3 Bewaffnete Gruppen in Griechenland**
Ein kurzer Abriss
- 6 Ein Rückblick auf den Gerichtsprozess gegen die „Revolutionäre Organisation 17. November“**
- 9 Ein Prozeß, zwei Urteile**
Prozessbeobachtung zu den ELA-Prozessen
- 12 Die Wiege Europas – Europa gewogen?**
Zur Europäisierung der „Terrorismusbekämpfung“ am Bsp. Griechenlands
- 14 Die fortwährende Verhöhnung der Opfer**
Das Massaker von Distomo und die juristische Aufarbeitung
- 18 Nichtrepräsentative Übersicht bewaffneter Aktionen von ELA, 17. November und anderen bewaffneten Gruppen**
- 21 Dokumentation – Selbstbekenntnisse der Gruppen**
- 21 Erstes Kommuniqué der ELA, in dem sie eine Unterbrechung ihrer militärischen Aktivitäten bis Sommer 1995 anbietet
- 22 Schlusserklärung von Dimitris Koufontinas im Prozess gegen die „Revolutionäre Organisation 17. November“ vor dem Athener Sondergericht am 24.7.2003 - Auszüge

Impressum:

GRIECHENLAND | Αντίσταση και καταπίεση στην Ελλάδα
Veranstaltungsbegleitende Broschüre
zum Jahrestag der Erstürmung des Polytechnikums Athen am 17.11.1973
und zu den Prozessen gegen »ELA« und »17. November«
herausgegeben von der Vorbereitungsgruppe
e-mail: info@widerstand-und-repression-in-griechenland.de
homepage: www.widerstand-und-repression-in-griechenland.de
Veranstaltung von netzwerk e.V. unterstützt
Die UrheberInnenrechte liegen bei den jeweiligen AutorInnen.
Berlin | Oktober 2005

Bewaffnete Gruppen in Griechenland

Ein kurzer Abriss

Militante Kultur

Die beiden großen bewaffneten Gruppen in Griechenland bezogen sich auf eine lange linke Tradition des Widerstands, zu der immer auch militante und bewaffnete Strömungen gehörten. Diese reichte vom PartisanInnenkampf gegen die faschistische italienische und deutsche Besatzung, über die Bürgerkriege gegen eine reaktionäre Neukonstituierung nach dem Abzug der deutschen Truppen und gegen eine neuerliche Besatzung durch die Briten bis zum Widerstand gegen die Militärdiktatur von 1967 bis 1974.

Die Kämpfe dieser Zeit wurden von einem großen Teil der Bevölkerung begrüßt und unterstützt. Sie haben in der öffentlichen Diskussion immer noch einen hohen Stellenwert, was sich auch in einer großen Akzeptanz für militante Politik ausdrückt.

ELA

Die Gruppe „*Revolutionärer Volkskampf*“ (ELA) existierte von 1975 bis 1995. Ihr Ziel war der revolutionäre Sturz des kapitalistisch-imperialistischen Systems, um eine „sozialistische Herrschaft des Volkes“ zu erreichen. Den Weg zur Befreiung sah er in „revolutionärer Selbstorganisation und illegaler Aktion und Koordination jenseits und gegen die Akzeptanz der legalen, juristischen und ethischen Praktiken des Regimes und der Akzeptanz der Ziele des revolutionären Kampfes des Volkes“.

Er griff vor allem symbolische Ziele an, wie Gebäude von multinationalen Konzernen, Fahrzeuge US-amerikanischer und britischer Einrichtungen, Ministerien, Polizeistationen, Banken und die Vertretungen der EU und der UNO in Athen. Die Erklärungen wurden in der linken Zeitung *Antipliroforisi* veröffentlicht. Seit Anfang der 90er Jahre richtete der ELA, meist zusammen mit der *Gruppe 1. Mai*, seine Anschläge auch gegen Personen, bis er sich 1995 auflöste.

17. November

Die „*Revolutionäre Organisation 17. November*“ (17N) existiert ebenfalls seit 1975 und beruft sich auf den Aufstand gegen die Militärdiktatur, der am 17. November mit der Erstürmung des von oppositionellen Studierenden besetzten Polytechnikums blutig zerschlagen wurde. Diese Auflehnung leitete das Ende der Militärdiktatur ein. Der erste Anschlag der Gruppe galt dem US-amerikanischen Leiter des CIA in Athen, *Richard Welch*, um auf die Beteiligung der Regierung der USA am Militärputsch und der Stabilisierung der Diktatur hinzuweisen. Darüber hinaus verübten sie Anschläge gegen bekannte Folterer, die



nach der Militärdiktatur von der griechischen Justiz freigesprochen wurden.

Seitdem hat sich der 17N zu zahlreichen weiteren Anschlägen bekannt, z. B. gegen multinationale Konzerne, gegen US-, NATO- und EU-Einrichtungen sowie gegen diverse griechische Politiker und Persönlichkeiten. Im zweiten Golfkrieg wurden binnen kürzester Zeit diverse Ziele in Athen mit Panzerfäusten angegriffen, während des Kosovokriegs u.a. die BRD-Botschaft. Als 1992 bei einem misslungenen Anschlag ein Passant getötet wurde, ging die Sympathie der Bevölkerung zurück. Durch eine verfrühte Bombenexplosion gelang es der Polizei 2002 nach 27 Jahren erstmals, ein Mitglied der Gruppe festzunehmen. Das löste eine große Verhaftungswelle aus.

Aktionen und Erklärungen

In ihren Aktionen versuchten sich die Gruppen auf aktuelle, in der griechischen Öffentlichkeit laufende Diskussionen zu beziehen. Ihre Erklärungen waren im Gegensatz zu anderen bewaffneten westeuropäischen Gruppen um verständliche Formulierungen bemüht, ihre Inhalte waren jedoch nicht nur emanzipatorisch.

Der 17N setzte auf populäre Aktionen, die so angelegt sein müssten, dass sie für sich selber sprechen und „normale Leute sie unmittelbar verstehen und sich damit identifizieren würden.“ Auf diese normalen Leute heben sie auch in ihrem *Volks-Begriff* ab. Zwar bezogen sich beide Gruppen in ihren Erklärungen auf die Arbeiterklasse und versuchten auch Streiks mit Anschlägen zu unterstützen, ein undifferenzierter, positiver Bezug auf Volk und Nation prägt jedoch ebenso ihre Programmatik.

Nationale Frage?

Es stellt sich die Frage, wie sehr ELA und 17N sich in der Tradition von nationalen Befreiungsbewegungen sahen. So spricht der ELA vom „Vasallentum des griechischen Regimes“ und der 17N warnt vor dem Ausverkauf des Landes an ausländische Kapitalisten. Unbestritten stand Griechenland seit seinem Bestehen als Nation immer unter dem massiven Einfluss seiner „Schutzmächte“¹, die sich intensiv in innere Angelegenheiten einmischten. Das Fehlen einer bürgerlich-demokratischen Tradition und eine Politik, die über ein Klientelsystem funktioniert, begünstigten diese Abhängigkeiten. Der Hauptgrund für das Interesse der führenden kapitalistischen Staaten ist die strategische Lage Griechenlands im Mittelmeer, sie war im Hinblick auf die Sowjetunion wichtig und ist es immer noch in Bezug auf den nahen Osten.



Die Zypern-Frage² nimmt eine entscheidende Position in der Argumentation des 17N seit Mitte der 80er Jahre ein. Er griff Vertreter der griechischen Regierung dafür an, der Türkei gegenüber zu nachgiebig zu sein und nicht genügend für die Befreiung Zyperns zu unternehmen. Zu diesem Zweck schlug er vor, türkische Flugzeuge abzuschießen und „kleine und geheime Kommandos in die besetzten Gebiete zu schicken“. 1994 unterstützte der 17N die massive nationalistische Mobilisierung gegen die neue Republik Mazedonien.

Er beschuldigt beide großen griechischen Parteien (*Nea Dimokratia* und *PASOK*), für die Interessen des US-Imperialismus die eigenen nationalen Belange zu vernachlässigen. Dieses Beschwören einer nationalen Einheit verschleierte, dass die nationalen Interessen Griechenlands nicht die Interessen des Großteils der griechischen Bevölkerung sind und behindert so den Kampf um wirkliche Befreiung, statt ihn zu fördern.

Negative Meinungen gegenüber den USA sind in Griechenland weit verbreitet. Diese begründen sich vor allem auf die Militärdiktatur, die nachgewiesenermaßen vom CIA mit installiert und in der Folge auch unterstützt wurde. Daraus abgeleitete Annahmen, Griechenland sei besetzt und müsse sich befreien sind sowohl in der Bevölkerung als auch in weiten Teilen der Linken gängig. Griechenland ist jedoch keine Kolonie der USA und die nationale Bourgeoisie war und ist durchaus eigenständig handlungsfähig. Die bewaffneten Gruppen haben diese Verkürzungen teilweise bestätigt, sind ihnen aber auch aktiv entgegengetreten. Der ELA betonte beispielsweise in einer Erklärung den Unterschied zwischen US-amerikanischer Regierung und Arbeiterklasse, wobei er ausdrücklich auf die Bedeutung ihrer Kämpfe verwies.

Guerilla und radikale Linke

Eine weitere Frage, die sich stellt, betrifft das Verhältnis zwischen den bewaffneten Gruppen und der Linken. Der 17N betonte wiederholt, er hätte sich weder als Mittelpunkt der revolutionären Linken betrachtet, noch wäre er der Auffassung gewesen, seine Aktionsformen seien einzigartig. Vielmehr sei der Kampf langfristig, erfordere ein Zusammenwirken aller Kampfformen und müsse sofort begonnen werden. Diese Position hielt den 17N aber nicht davon ab, andere linke Gruppen und Strömungen, auch den ELA, scharf zu kritisieren, wenn er der Meinung war, ihre Methoden dienten nicht der Revolution.

Aus der griechischen radikalen Linken gibt es viel Kritik an den beiden Gruppen, die auch teilweise dazu führte, sich nicht mit den

1 – bis nach dem 2. Weltkrieg vor allem Großbritannien, seit der Truman-Doktrin 1947 die USA.

2 – Zypern ist eine seit 1960 von Großbritannien unabhängige Insel, deren Bewohner sowohl griechisch- als auch türkisch-stämmig (ca. 18%) sind. Obwohl es zwischen ihnen keine nennenswerten Konflikte gab, eskalierte der Streit um den Status der Insel zwischen der Türkei und Griechenland mit der Besetzung von 40% ihrer Fläche durch die türkische Armee 1974.

Gefangenen zu solidarisieren. Ein entscheidender Punkt sind dabei unterschiedliche Einschätzungen über die Sinnhaftigkeit des bewaffneten Kampfes überhaupt und insbesondere der Hinrichtungspolitik der Gruppen. Die revolutionäre Perspektive wurde zwar von beiden Gruppen hervorgehoben, wie der bewaffnete Kampf dazu aber beitragen kann, blieb unklar. Die anhaltende Untergrundtätigkeit verbunden mit als falsch eingeschätzten Zielen ließ auch in der Linken Gerüchte um Verbindungen mit Geheimdiensten oder der PASOK entstehen. Vor allem der sich verschärfende Nationalismus der Gruppen – besonders des 17. November – veranlasste einige Gruppen dazu, ihn nicht mehr als Teil der Linken zu betrachten.

Viele Fragen und Probleme konnten hier nur angerissen werden, was auch den unterschiedlichen Herangehensweisen der Gruppen zuwenig gerecht wird. Eine weniger schematische Betrachtung ist von Deutschland aus auch aufgrund der schlechten Quellenlage schwierig. Die aufgeworfenen Fragen wollen wir darum mit den Vertretern der Solibewegungen, die zu den Gefangenen und den Prozessen arbeiten, diskutieren.

Die Vorbereitungsgruppe

Ein Rückblick auf den Gerichtsprozess gegen die Revolutionäre Organisation 17. November

Von Gianna Kourtovik

Am 18. Dezember 2003 wurde der Prozess gegen die 19 Beschuldigten des *17. November* abgeschlossen. Damit nahm eine unruhige Periode ihr Ende, die mit der Explosion einer Bombe in den Händen des 40-jährigen *Savas Xiros* an einem Abend Ende Juni 2002 ihren Anfang gefunden hatte. Das Gericht versuchte mit seinen Urteilen eine 27-jährige Geschichte zu „schließen“ und ihren heimlichen Bewunderern zu „antworten“. Das Gericht wollte „Gleichgewichte herstellen“ und versendete „Botschaften“, in dem es die 15 Angeklagten zu 55 mal lebenslänglich verurteilte und ihnen 11.000 Jahre Gefängnis für eine Explosion ohne Opfer auferlegte. So beurteilte das Gericht ein leeres Käsefass, das die Täter während eines Bankraubes einem Kassierer über den Kopf stülpten, mit fünfmal lebenslang, zerbrochene Glasscherben ergaben einen Mordversuch



und offensichtliche Unfälle wurden zu geplanten Hinterlistigkeiten. Das Gericht war bestrebt, ungerecht, hart und selbstverständlich politisch zu sein. Das Gericht entsprach all dem, was sich bereits vor dem Prozess abzeichnete. Die Aushebelung der Organisation war durch eine nicht enden wollende Rohheit gekennzeichnet. Die Verfolgungsmechanismen verliefen in einer völlig unkontrollierten Immunität, Gesetze wurden offensichtlich verletzt und die Unschuldvermutung wurde missbraucht. Ein todkranker Schwerverletzter wurde einer unmenschlichen Behandlung unterworfen, indem er, taub, blind und verstümmelt auf einer Intensivstation liegend, 40 Tage lang verhört wurde, ohne das Recht zu haben einen Anwalt zu sprechen – ein Tatbestand, der an den Fall des Deutschen *Günter Sonnenberg* erinnert. Die betroffenen Menschen wurden geschmäht und bewusst dem Kannibalismus der Massenmedien übergeben, es wurden merkwürdige Beschuldigungen lanciert, die direkt aus politischen Kreisen kamen und es erfolgte eine immerwährende, offene politische Einmischung in die Ermittlungen. 18 Monate lang kamen US-amerikanische und britische Würdenträger nach Griechenland und hielten Pressekonferenzen ab. Der US-amerikanische Botschafter höchstpersönlich informierte die Journalisten über die neuesten Entwicklungen und bezog Stellung zum Fortgang der Verhöre und des Prozesses. Gemeinsam mit griechischen Hinterbliebenen, brachen US-amerikanische und britische Angehörige alle Rekorde in der Einflussnahme auf die Massenmedien, indem sie harte Urteile forderten. Die US-amerikanischen Beamten mit ihren Menschenkesselchen fehlten an keinem einzigen Prozesstag. Das Gericht war nie allein.

Griechenland erlebte nach all den bleiernen Jahren, die auf den Bürgerkrieg folgten, zum ersten Mal einen derartigen politischen Prozess unter solchen Bedingungen. Zum ersten Mal wurde die parlamentarische Linke beschuldigt und beschuldigte sich selbst. Ihre Parteien, die *SYN* und die *KKE* (Linkes Bündnis und KP), konzentrierten sich geradezu fanatisch gegen Menschen, die „ihre Kinder“ waren und verteidigten mit offiziellen Erklärungen die Glaubwürdigkeit der Verfolgungsmechanismen, lobten den Gesetzesbruch und schwiegen zu der Folter und den bis zum jetzigen Zeitpunkt unbekanntem Haftbedingungen in den Gefängnissen. Zum ersten Mal sah sich die außerparlamentarische, unfassbare Linke genötigt, öffentlich äußerst umstrittene Aktionen zu verteidigen, welche sie bis zum damaligen Zeitpunkt verurteilt hatte. Und zum ersten Mal haben wir in Griechenland nach all jenen Jahren „weiße Zellen“ und linke politische Gefangene, die viele Jahre im Gefängnis bleiben werden. Aber auch

Quelle:
SooderSo,
Mai 2004

auf der Ebene des juristischen Kampfes erlebten wir zum ersten Mal Beschuldigte, die ihre Verantwortung übernahmen, die ihre Aktionen verteidigten, die das Verfahren anzweifelten und den Prozess in einen Ort der politischen Auseinandersetzung verwandelten. Der Gerichtsprozess wurde zu einem Zeitpunkt des „gesellschaftlichen Konflikts“, wie der Beschuldigte *Dimitris Koufontinas* es ausdrückte.

In diesem Klima arbeitete die Verteidigung an vielen Fronten. Sie versuchte den politischen Charakter der Aktivitäten der Organisation zu verteidigen, die historischen Ausgangspunkte und ihre gesellschaftlichen Gründe aufzuzeigen, welche die bewaffnete Bewegung in Europa hervorbrachten. Sie bemühte sich das negative Klima und die Geilheit des Schreckens, die gepflegt wurden, zu kippen und die Werte und die Visionen der gesellschaftlichen Kämpfe zu verteidigen. Sie tat ihr Möglichstes, die Rechtsbrüche, die sich bereits vor dem Prozess stattgefunden hatten, aufzuzeigen.

Die vernichtenden Strafen waren nicht das einzige Ergebnis dieses Prozesses. Trotz einer Aktionszeit von insgesamt 27 Jahren; trotz 23 Toten, einem Dutzend Raubüberfällen und Dutzender Bombenangriffen, etwa gegen die Botschaft der USA, das am besten behütete Ziel Athens; trotz des mehrfachen Eindringens in Kasernen, in Polizeistationen, selbst während der Mittagszeit, in das Kriegsmuseum im Zentrum von Athen zum Zwecke der Waffenbeschaffung im Rahmen der Besuchszeit, haben es die Beschuldigte im Prozess geschafft, den gegen sie gerichteten Zorn der Behörden zu wenden. Sie gewannen den Respekt ihrer Gegner und es gelang ihnen sogar, sie von dem politischen Charakter ihres Prozesses zu überzeugen. Sie veranlassten den Vorsitzenden des Gerichts zu den Worten: „Ich habe Sie nie als Verbrecher angesehen, Sie waren Menschen mit Visionen, Sie haben aber das Gesetz verletzt, und zwangsweise stehen Sie dem Richter gegenüber.“

Für alle, die den Prozess verfolgten, blieb zurück, dass sich dort zwei Klassen gegenüber standen: Auf der einen Seite – auf der Anklagebank – die „Heißblütigen“ der armen und ärmsten Schichten der griechischen Gesellschaft, auf der anderen Seite die einflussreichsten Familien des Landes, die größten Anwaltsfirmen und die mächtigsten Länder der Erde. Denn über die Analysen der gesellschaftlichen Erschütterungen und politischen Verleumdungen der späteren Zeit der Nachjunta hinaus, die die bewaffneten Bewegungen der Linke schufen, war vor allem das der 17. November. Er war eine Gruppe von einfachen Menschen des Volkes – warum eigentlich sollten sie auch Intellektuelle sein? –, die es wagten sich mit wenigen Kräften



und mit schwachen, aber gewaltsamen Mitteln den Mechanismen der gesetzlichen Gewalt entgegenzustellen und zu beweisen, dass diese nicht unbesiegbar sind. Egal ob es die bewaffneten Sicherheitskräfte waren, die für unzählige Tote der letzten Jahre verantwortlich waren, ob es wirtschaftliche Interessen und ihre Arbeitsunfälle waren, oder die Herrscher über den Planeten, die verantwortlich sind für tödliche Kriege und die Erniedrigung vieler Völker. Die Mitglieder des 17. November haben es 27 Jahre lang geschafft, ihre Gegner in Erstaunen zu setzen, sie waren einzelne Reiter in einem Europa, das seit langer Zeit die bewaffnete Gerechtigkeit vergessen hatte. Kurz vor ihrem Ziel haben sie das Spiel verloren. Sie siegten und wurden besiegt. Und wurden verurteilt, wie alle Besiegte. So ist die Geschichte.

Ein Prozess, zwei Urteile

Von Heike Schrader, Athen

Aus juristischer Sicht korrekt, unter politischen Gesichtspunkten jedoch vollkommen überraschend endete Anfang Juli in Griechenland der zweite Prozess gegen mutmaßliche Mitglieder der Stadtguerillaorganisation „*Revolutionärer Volkskampf*“ (Epanastatikos Laikos Agonas, ELA). Alle sechs der Teilnahme an zehn Anschlägen des ELA Angeklagten wurden freigesprochen.

Fünf von ihnen hatten bereits im vergangenen Jahr wegen Mitgliedschaft im ELA und der Teilnahme an seinen Anschlägen vor Gericht gestanden. (siehe ak #489) Damals war lediglich *Michalis Kasimis*, der Bruder des ELA Gründers *Christos Kasimis* aus vollständigem Mangel an Beweisen freigesprochen worden. Für die vier anderen Angeklagten, *Christos Tsigaridas*, *Angeletos Kanas*, *Konstantinos Agapiou* und *Irini Athanasaki* bewertete das Gericht zwar den Anklagepunkt der „Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung“ als verjährt, da der ELA nach 1995 aufgehört hatte zu existieren. Aus der dennoch als erwiesen erachteten Mitgliedschaft hatte das Gericht damals jedoch die Beteiligung der Angeklagten – in welcher Form auch immer – an allen dem ELA zugeschriebenen Anschlägen abgeleitet. Als einzigen „Beweis“ konnten sich die drei Richter dabei auf die Aussage der Hauptbelastungszeugin *Sofia Kiriakidou* stützen. Diese hatte ihren Ex-Ehemann Angeletos Kanas sowie die beiden Mitangeklagten Konstantinos Agapiou und Irini Athanasaki beschuldigt,

führende Mitglieder des ELA zu sein. Allerdings hatte die Zeugin bei ihren verschiedenen Vernehmungen durch die Polizei und Staatsanwaltschaft im Vorfeld des Prozesses, sowie bei der Befragung durch Richter und Verteidiger völlig widersprüchliche Berichte über die Verstrickung der Angeklagten in die Aktionen des ELA geliefert. So wollte sie mal zwei, mal drei der Angeklagten mal in dieser, mal in jener Wohnung beim gemeinsamen Bombenbauen gesehen haben. Mehrmals konnte sie sogar der Lüge überführt werden. So hatte sie sich mit ihren Beschuldigungen zunächst an einen angeblich ihr nicht bekannten Polizisten gewandt. Die Verteidigung dagegen wies nach, daß die Zeugin mit dem Polizisten die Schulbank gedrückt hatte.

Der Angeklagte Christos Tsigaridas hatte sich bereits zu Beginn des ersten Prozesses im Februar vergangenen Jahres zu einer – juristisch verjährten – Mitgliedschaft im ELA bis ins Jahr 1990 bekannt, eine Teilnahme an den auch ihm zur Last gelegten Anschlägen jedoch bestritten.

Mit dem bisher auch nach griechischen Rechtsverständnis unzulässigen Mittel der „Kollektiven Schuld“ wurden die Angeklagten damals dennoch ohne einen einzigen Beweis, der die Verstrickung auch nur eines der Angeklagten in die ihnen zur Last gelegten Taten nachgewiesen werden konnten, verurteilt. Alle Vier wurden der Beihilfe in 41 Bombenanschlägen und einem versuchten Bombenanschlag sowie einem Mord und 48 Mordversuchen schuldig gesprochen. Da für den Straftatbestand der Beihilfe das Urteil in keinem Fall auf Lebenslänglich lauten darf, reduzieren sich die vom Gericht insgesamt für jeden Angeklagten verhängten 1174 Jahre Gefängnis auf die nach griechischem Gesetz zulässige Höchststrafe von 25 Jahren.

Noch während der erste Prozess lief, beschloß die griechische Justiz die Eröffnung eines zweiten Verfahrens. In ihm sollte den Angeklagten die Beteiligung an zehn weiteren Anschlägen zur Last gelegt werden, die nicht Gegenstand des ersten Prozesses gewesen waren. Und so standen die selben Angeklagten seit Februar dieses Jahres erneut vor Gericht. Zusätzlich angeklagt wurde *Giannis Serifis*. Der „übliche Verdächtige“ der griechischen Ermittlungsbehörden hat bereits mehrere Jahre seines Lebens in Untersuchungshaft verbracht, ohne jemals verurteilt worden zu sein. Erst im Dezember 2003 war der international bekannte Syndikalist vom Vorwurf der Mitgliedschaft in der griechischen Stadtguerilla „*Revolutionäre Organisation 17. November*“ (17N) freigesprochen worden.

In der Substanz war der zweite Prozess nichts weiter als eine Wiederholung des ersten. Da dem Gericht auch hier wieder jegliche Indi-



zien für die Teilnahme der Angeklagten an den ihnen zur Last gelegten Anschlägen fehlten, griff die Staatsanwaltschaft auf die schon im ersten Prozess verwendeten Belastungszeugen zurück. Wie schon damals konnte allerdings auch jetzt keiner der mehreren Dutzend erneut geladenen Zeugen einen Beweis für die Teilnahme eines der Angeklagten an den Anschlägen des ELA liefern oder auch nur die Mitgliedschaft der Angeklagten in der Stadtguerillaorganisation belegen. Und genau wie im ersten Prozess stützte sich die Staatsanwaltschaft auch diesmal im Schlussplädoyer auf die Aussagen der Hauptbelastungszeugin Sofia Kiriakidou.

Doch diesmal konnte die Mehrheit der Richter den Aussagen der Zeugin keinerlei Schuldbeweis entnehmen. Das dreiköpfige Richtergremium im zweiten Prozess sprach dementsprechend einstimmig die beiden erst gar nicht von Sofia Kiriakidou belasteten Angeklagten Michalis Kasimis und Giannis Serifis von allen Vorwürfen frei. Mit einem Mehrheitsvotum von zwei zu eins Stimmen entlastete das Gericht jedoch nun auch die vier übrigen Angeklagten.

Praktisch hat das zweite Urteil vor allem Bedeutung für die noch ausstehende Berufungsverhandlung im ersten Prozess. Während der damals verurteilte Christos Tsigaridas schon seit Januar dieses Jahres aus gesundheitlichen Gründen von der Haft verschont ist, sitzen die anderen drei Verurteilten ihre Strafe im Hochsicherheitsgefängnis von Korydallou ab. Gestützt auf den Freispruch im zweiten Prozess werden sie Antrag auf Aussetzung der Haft bis zur Berufungsentscheidung stellen.

Ihrem Wesen nach mögen sich die beiden Prozesse geglichen haben, ihre Begleitumstände jedoch waren extrem unterschiedlich. Der erste Prozess hatte im Februar des Olympiajahres 2004 begonnen. Bis zum Erlöschen der Olympischen Feuers war die Kompetenz des Landes zur Ausrichtung sicherer Spiele angezweifelt worden. Im Kreuzfeuer der internationalen Medienaufmerksamkeit hatte Griechenland zu beweisen gehabt, daß es sein „Terrorismusproblem“ ausgeräumt habe.

Der zweite Prozess dagegen fand fernab jeglicher in- und ausländischer Medienöffentlichkeit statt. Mit der erfolgreichen Austragung der Olympiade ist Griechenland weitgehend aus der Aufmerksamkeit der internationalen Öffentlichkeit verschwunden. In den ausländischen Medien fanden selbst Beginn und Ende des Verfahrens keine Beachtung. Aber auch im Lande selbst spielt das „Terrorismusproblem“ keine Rolle mehr. Kaum eine der mehr als 20 griechischen Tageszeitungen verfolgte die Vorgänge der insgesamt 65 Sitzungstage.

Die Wiege Europas – Europa gewogen?

Zur Europäisierung der „Terrorismusbekämpfung“ am Beispiel Griechenlands

In Folge des *EU-Rahmenbeschlusses zur Terrorismusbekämpfung* vom Juni 2002 wurde im Juni 2004 auch in Griechenland ein Antiterrorgesetz verabschiedet, in dem der Terrorismus eng an den europäischen Vorgaben entlang definiert wird. Danach ist eine Handlung als terroristisch anzusehen, wenn sie „mit Methoden oder in einem Ausmaß oder unter Bedingungen ausgeführt wird, die geeignet sind, dem Land oder einer internationalen Einrichtung ernsthaft zu schaden; das Ziel hat, ein größere Zahl von Menschen in Angst zu versetzen oder eine staatliche oder internationale Einrichtung zur Ausübung einer Handlung zu zwingen oder diese zu verhindern oder darauf gerichtet ist, die verfassungsrechtlichen, politischen oder ökonomischen Fundamente eines Landes oder einer internationalen Einrichtung zu zerstören oder ihnen ernsthaft zu schaden.“

22 Arten von Verbrechen werden in dem Gesetz aufgeführt, die fortan unter diese Definition fallen sollen. Unter anderem werden Mord, Körperverletzung, Entführung, Beschädigung fremden Eigentums, Brandstiftung, Herbeiführen von Explosionen, Vergiftung von Lebensmitteln, Flugzeugentführung und das Herbeiführen von Schiffsunglücken aufgelistet. Für den Anführer einer terroristischen Vereinigung sieht das Gesetz Gefängnis nicht unter zehn Jahren vor, „Kronzeugen“ dagegen können mit Strafmilderung rechnen.

Erstmalig unter Strafe gestellt wird zudem die Androhung terroristischer Handlungen. Auch wenn die Drohung nie umgesetzt wird, stehen darauf zwei Jahre Gefängnis. Wer eine terroristische Organisation finanziell, materiell oder durch Hilfstätigkeiten und Informationen unterstützt, wird mit Gefängnis von drei bis zehn Jahren bestraft. Dabei lässt es das Gesetz durchaus zu, symbolische Besetzungen öffentlicher Gebäude oder Ausschreitungen bei Demonstrationen als terroristische Handlungen zu klassifizieren und entsprechend härter zu bestrafen, als dies sonst üblich ist. Dies ist zwar nicht vom Wortlaut des EU-Rahmenbeschlusses umfasst, entspricht aber dessen Zielsetzung, wie sich aus einem erklärenden Memorandum ergibt. Danach soll Terrorismus auch „urbane Gewalt“ (*urban violence*) umfassen. Soziale Proteste wie in Göteborg oder Genua können damit als „terroristische Gewaltakte“ verfolgt werden.

Mit der Konstruktion des „terroristischen Einzeltäters“ geht das griechische Gesetz noch über den EU-Rahmenbeschluss hinaus. Bisher gehörten auch in Griechenland mindestens drei Personen zu einer „kriminellen“ (bzw. terroristischen) Vereinigung. Nunmehr sollen auch Handlungen von einzelnen als terroristisch eingestuft werden können, wenn sie unter die oben genannte Definition fallen. Auf wen

aber diese Definition fast immer angewandt werden kann, ist die wie auch immer geartete politisch motivierte Gewalt.

Mit dem Gesetz hat die erst im März 2004 an die Regierung gekommene konservative Partei *Nea Dimokratia* einen Gesetzesentwurf der sozialdemokratischen *PASOK*, der nicht verabschiedet worden war, noch verschärft. Auch der PASOK-Entwurf ging auf den Beschlussentwurf der europäischen Kommission zur Terrorismusbekämpfung von 2001 zurück und stand nicht zuletzt im Zusammenhang mit den Vorbereitungen zu den Olympischen Spiele 2004 in Athen. Dass Rahmenbeschlüsse der EU den Mitgliedsstaaten zwar Gestaltungsspielraum in der Umsetzung lassen, diese aber nicht hinter die Beschlusslage zurückfallen dürfen, ersparte der griechischen Regierung unbequeme Diskussionen.

Bemerkenswert ist nämlich, dass auch das erste griechische „Anti-Terrorismugesetz“ nach dem Ende der Militärdiktatur aus dem Jahr 1978 wesentlich auf Ereignisse in Italien (Entführung des Ministerpräsidenten *Moro*) und anderen europäischen Ländern zurückging. Obwohl *ELA* und *17N* ihre Aktivitäten nicht einschränkten, sah die sozialdemokratische Regierung in diesem Gesetz weniger ein effektives Instrument zur Terrorismusbekämpfung, als vielmehr ein Werkzeug „zur Abschaffung der in der Verfassung garantierten Grundrechte“ und schaffte es im Mai 1983 wieder ab. Erst nach dem Anschlag des *17N* auf den damaligen Sprecher der konservativen Partei *Nea Dimokratia Paulos Bakojiannis* 1989 waren entsprechende Gesetzesinitiativen wieder mehrheitsfähig. Nicht zuletzt deshalb, weil es sich bei dem Ermordeten um den Schwiegersohn des damaligen Ministerpräsidenten *Mitsotakis* handelte. Als sich 1993 die griechische Mehrheit wieder für eine sozialdemokratische Regierung entschied, war auch die Terrorismusdebatte im Parlament zunächst beendet: Das Gesetz wurde erneut aufgehoben.

In bester europäischer Tradition stand auch das *Gesetz 3090/2002*. Es beschränkte – drei Monate vor dem Prozess gegen die Angeklagten des *17N* – die Rechte der Beschuldigten in „Terroristenprozessen“, so wie dies auch im Laufe der Stammheim-Prozesse gegen die Angeklagten aus der RAF praktiziert wurde. Zudem wurde die Berichterstattung in Rundfunk und Fernsehen aus dem Gerichtssaal verboten. Aus Sorge, LaienrichterInnen könnten mit den Angeklagten sympathisieren, legte das Gesetz das Verfahren zudem vollkommen in die Hände von BerufsrichterInnen. Geschworenengerichte sind in solchen Verfahren nicht mehr zulässig. Darüber hinaus wird die Auswahl der RichterInnen weiter eingeschränkt. Wurde die Zusammensetzung des



Richtergremiums bislang aus allen, zumeist über 100 RichterInnen des zuständigen Gerichts ausgelost, ordnet das neue Gesetz eine Vorauswahl durch die Richterkammer an.

Auch in Griechenland erweist sich Europa als praktische Institution, um bei heiklen Themen nicht Mehrheiten finden zu müssen: Die Regierungen begnügen sich damit, im EU-Ministerrat Entscheidungen zu treffen, die sie ihrer Bevölkerung später als notwendige Umsetzung europäischer Vorgaben präsentieren können.

akj-berlin

Die fortwährende Verhöhnung der Opfer

Das Massaker von Distomo und die juristische Aufarbeitung

Dass auch fast 60 Jahre nach Ende des zweiten Weltkrieges und des faschistischen Deutschen Reiches die Opfer weiterhin Opfer bleiben und die Täter nicht bestraft werden, dafür sorgen deutsche Gerichte. Die deutsche (Medien)-Öffentlichkeit applaudiert.

Distomo, eine Bergbaugemeinde in der Nähe von Delphi im Süden Griechenlands, wurde am 10. Juni 1944 von Angehörigen des 7. Regiments der 4. SS-Polizei-Panzer Grenadier-Division geplündert und verwüstet. 218 EinwohnerInnen, in der Mehrzahl Frauen und Kinder, wurden auf bestialische Art ermordet – Augen wurden ausgestochen, Brüste abgeschnitten, Menschen an ihren Gedärmen aufgehängt, Babys aufgeschlitzt, einer Schwangeren wurde das Embryo aus dem Leib gefetzt und der Toten anschließend in den Arm gelegt. Keiner der beteiligten SS-Männer wurde dafür jemals zur Rechenschaft gezogen, ebensowenig wie für eine der anderen Greuelthaten, die von der 4. SS-Polizei-Panzer Grenadier-Division in Frankreich, der Sowjetunion oder auf dem Balkan begangen wurden.

Juristische Aufarbeitung

Obwohl mehrmals in der Vergangenheit von verschiedener Seite versucht wurde, dieses Massaker juristisch aufzuarbeiten (1953 wurde ein Richter des *LG Konstanz* nach Intervention des Auswärtigen Amtes an einer Reise nach Griechenland zur ZeugInnenvernehmung gehindert; 1972 stellte die *Münchener Staltsanwaltschaft I* ein laufendes Verfahren zu Distomo und anderen Massakern wegen Verjährung ein), kam erst nach 1995 wirklich Bewegung in diese Sache. Der griechische Rechtsanwalt *Ioannis Stamoulis*, damals noch Europaabgeordneter



und Präfekt von Böotien, brachte eine Klage von 269 Überlebenden und Nachfahren der Opfer des Massakers von Distomo vor das zuständige *Landgericht Livadia*, das die BRD 1997 zu einer Entschädigungszahlung von umgerechnet 28,5 Mio. Euro verurteilte. Anstatt nun Schadensbegrenzung zu betreiben, legte die Bundesregierung, sich auf Staatenimmunität berufend, Revision vor dem *Aeropag* ein, dem höchsten Gericht Griechenlands.

Die Revision wurde 2000 abgewiesen, das Urteil von Livadia wurde vom Aeropag für rechtskräftig erklärt. Weil auch die griechische Regierung zögerte – man wollte den NATO-Partner ja nicht bloßstellen –, drohte Stamoulis, auch gegen die griechische Seite Klage zu führen, und hatte Erfolg: der Titel zur Zwangsvollstreckung wurde der deutschen Regierung fristgemäß zugestellt. Zwei Wochen später, Mitte Juli 2000, wurden das *Goethe-Institut* in Athen, das *Deutsche Archäologische Institut* sowie die deutsche Schule in Athen von einer Gerichtsvollzieherin unter Polizeischutz taxiert. Der Termin für die öffentliche Versteigerung war bereits angesetzt, sollte sich die BRD weiterhin weigern zu zahlen.

Schlechte Verlierer

Plötzlich reagierte die Bundesregierung, die Presse berichtete ausführlich über den Fall. Wer allerdings glaubte, die Opfer würden endlich entschädigt, wurde enttäuscht. Das Ziel der Bundesregierung war, keinen Präzedenzfall für die Entschädigung von Opfern deutscher Massaker und Greuelthaten zu schaffen. Die bürgerlichen Medien überschlugen sich mit Verhöhnung der Opfer und Kampfansagen an die griechische Seite. Der deutsche Botschafter in Athen legte gegen die Einleitung der Vollstreckungsmaßnahmen offiziellen Protest beim griechischen Außenministerium ein. Die griechische Botschaft in Berlin konnte sich über eine geharnischte Protestnote aus dem Hause *Fischer* freuen. Abgesehen von formalen Ausflüchten für die Blockadehaltung in Berlin – das Vorgehen Griechenlands sei ein Verstoß gegen Völkerrecht – wurden unverhohlene Drohungen in Richtung Athen geschickt, das Vorgehen der griechischen Behörden könne eine „Belastung der seit langem guten deutsch-griechischen Beziehungen“ bewirken. Vor allem sehe die Bundesregierung die „universellen Grundsätze der Staatenimmunität“ verletzt. Nach diesen Grundsätzen könne kein Staat durch ein Gericht eines anderen Staates verurteilt werden, so das Auswärtige Amt.

Nachdem die griechische Regierung unter dem (auch ökonomischen) Druck der deutschen Drohungen eingeknickt war, kippte

der griechische Richter *Theodores Kanelopoulus* den Beschluss des höchsten griechischen Gerichts – der Rechtstitel bestehe weiter, er könne nur nicht durchgesetzt werden. Begründung: Eine Fortsetzung der Verfahren zur Beschlagnahme gefährden die internationalen Beziehungen Griechenlands. So viel zur richterlichen Unabhängigkeit!

Noch im Juli 2000 reichte Stamoulis Klage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg ein. Zwei Jahre später, im Juli 2002, entschied der Aeropag, die Zwangsversteigerung bedürfe der Zustimmung der griechischen Regierung. Im September des gleichen Jahres traf der Sonderausschuss des Aeropag (die große Kammer, bestehend aus der Gesamtheit aller Senate) die Entscheidung, dass griechische Gerichte Entschädigungsforderungen von GriechInnen gegen ausländische Staaten nicht mehr verhandeln dürfen. Fast noch ausführlicher als über das Distomo-Verfahren berichtete die deutsche Presse über diese Entscheidung. Wen wundert's, schließlich hat die BRD in Zukunft keine Probleme mehr mit ihrer Vergangenheit – zumindest nicht in Griechenland! Und als dann im Februar 2003 der EGMR entschied, dass Privatpersonen keine Ansprüche gegen einen Staat gerichtlich vollstrecken lassen können, da dem die Immunität der Staaten gegenüber stehe, dürften die Führer des neuen, wieder wichtigen und Krieg führenden Deutschlands die Korken haben knallen lassen. Endlich können wir getrost in unsere nächsten Kriege ziehen, die Opfer unserer vorigen müssen jetzt das Maul halten!

Dabei geht die Argumentation mit der Staatenimmunität hier völlig fehl. Diese gilt – zumindest galt sie bislang – nur für „normales“ Regierungshandeln. Der Hamburger Völkerrechtler *Prof. Dr. Norman Paech* zeigte die Grenzen: „[...] und dieses hat auch eine Parallele in dem Fall *Pinochet* gehabt, gehören solche Kriegsverbrechen, wie sie von den deutschen Truppen in Griechenland begangen worden sind, nicht zum normalen Regierungshandeln einer Regierung. Die Taten, die dem Verfahren zugrunde liegen, sind außerhalb jeglicher ‚normalen‘ Regierungsverantwortlichkeit anzusiedeln. Dieses sind schwere Kriegsverbrechen gewesen.“¹ Unschwer ist dabei auch zu erkennen, warum der EGM im Jahre 2003 so entschieden hat – die Opfer der Kriege, die von den EU-Staaten in der Vergangenheit geführt wurden bzw. in der Zukunft noch geführt werden, sollen gar nicht erst auf die Idee kommen, sie hätten eine Chance vor Gericht.

Vergangenheit ohne Verantwortung?

Und es sind viele Opfer! In den Jahren 1941 bis 1944, als Griechenland von den Deutschen besetzt und mit Terror überzogen wurde,



begingen die faschistischen Okkupanten unzählige Massaker und Kriegsverbrechen. Unter dem Vorwand der PartisanInnenbekämpfung wurden Hunderte Dörfer und Kleinstädte geplündert, verwüstet und häufig alle EinwohnerInnen jeden Alters und Geschlechts umgebracht. Schätzungsweise 90.000 GriechInnen wurden Opfer von Geiselmorden und anderen „Strafaktionen“. Fast 58.000 Jüdinnen und Juden wurden ermordet. Die Gesamtverluste betragen fast 7,2 Prozent der griechischen Vorkriegsbevölkerung. Obwohl sich das Deutsche Reich eine Zwangsanleihe von 7,5 Milliarden Reichsmark von der griechischen Staatsbank „genehmigen ließ“ und die Pariser Konferenz der Siegermächte des Zweiten Weltkrieges 1949 die griechischen Schadensersatzansprüche auf 7,5 Milliarden US-Dollar festlegte, hat die BRD bisher nicht mehr gezahlt als 115 Mio. DM im Jahre 1960, und das auch nur, weil sie damit den deutschen Kriegsverbrecher *Max Mertens* „heimholen“ konnten. Als der griechische Botschafter im Jahre 1995 im Auswärtigen Amt vorsichtig an die Ansprüche seines Landes erinnerte, wurde ihm mitgeteilt, 50 Jahre nach Kriegsende habe „die Reparationsfrage ihre Berechtigung verloren“. Allerdings „vergaß“ der Vertreter des Außenministeriums dabei zu erwähnen, dass die BRD bis 1989 derartige Ansprüche mit der Begründung zurückgewiesen hatte, dass dafür die Zeit noch nicht reif sei, eine abschließende Regelung von Reparations- und anderen Forderungen bedürfte eines Friedensvertrages, den nur ein „wiedervereinigtes“ Deutschland schließen könne. Seit dem 2+4-Vertrag 1990 behauptet die BRD nun entweder, es handle sich dabei gar nicht um einen „Friedensvertrag im engeren Sinne“ oder verweist darauf, dass die Frist für die Anmeldung von Entschädigungsansprüchen längst abgelaufen wäre.

Dass mit dieser „Posse“ den Opfern des faschistischen Terrors ein zweites Mal vom deutschen Staat ein Schlag ins Gesicht versetzt wurde, kommentierten die bürgerlichen Medien mit frenetischem Beifall – für die Bundesregierung. Wie schon im Fall der Entschädigung der ZwangsarbeiterInnen liegt das Hauptaugenmerk der herrschenden Meinung auf der Herstellung von „Rechtssicherheit“ für die TäterInnen, also die BRD als Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reiches, die deutsche Industrie und die alten Nazi-Kriegsverbrecher. So nimmt es auch nicht wunder, wenn gleichzeitig die faschistoiden Landsmannschaften zusammen mit der Bundesregierung und der rechten Opposition öffentlich die Aufhebung der *Benes-Dekrete* und die Entschädigung der vertriebenen Nazis fordern.

akj-berlin

Nichtrepräsentative Übersicht bewaffneter Aktionen von ELA, 17. November und anderen bewaffneten Gruppen

1975

29. April: Brandanschläge auf 8 US-amerikanische Autos in Elefsina – ELA
23. Dezember: Erschießung des CIA-Chefs in Athen *Richard Welch* – 17 N

1976

27. Februar: Anschlag auf American Express und Chase Manhattan Bank – ELA
11. September: Anschlag auf Büro der Firma Skalistiri (zur Unterstützung von Streiks) – ELA
14. Dezember: Exekution des Juntafolterers *Evangelos Mallios* – 17 N

1977

15. Januar 1977: Brandanschlag auf das Kino Atticon in Piräus gegen den Film über Entebbe – ELA
12. Februar 1977: Anschlag auf ein Kino, das den Film „Einer flog über das Kuckucksnest“ gezeigt hat – ELA
20. Oktober 1977: versuchter Brandanschlag auf Siemens gegen die Morde in Stammheim, bei der Schießerei kam *Christos Kassimis* ums Leben (Gründungsmitglied der ELA) – ELA
20. November 1977: Anschläge gegen wegen der Toten in Stammheim – ELA

1978

1. Juli 1978: Brandanschlag auf sieben Busse der Athener Verkehrsbetriebe gegen die Privatisierung – ELA
31. Januar 1979: Hinrichtung des Folterers aus der Militärdiktatur *Petros Babalis* – 17N
16. Jan. 1980: Exekution des Vize-Direktors der Polizei-Sondereinheit MAT *Pantelis Petrou* (Geheimdienstoffizier während der Junta) und seines Fahrers, Polizeioffizier *Sotiris Stamoulis* – 17 N
17. April 1981: Bombenanschlag auf das Auto eines libanesischen Falangisten, war Unternehmer in Griechenland – ELA
8. Mai 1981: vier Bombenanschläge auf

Polizeistationen in Athen – ELA

1982

31. März 1982: zwei Bomben im Haus des US-amerikanischen Botschafter – ELA
2. Juli 1982: dreifacher Angriff auf Ziele israelischen Interesses, aus Solidarität mit den Palästinensern und drei Bomben auf amerikanische Ziele – ELA
15. November 1983: Exekution des höchsten amerikanischen Militärs in Griechenland Marineoffizier *George Tsantes* und seines Fahrers *Nikos Veloutos* – 17N

1984

3. April 1984: US-Army Sgt. *Robert Judd* angeschossen – 17N
30. September 1984: dreifacher Bombenanschläge auf die Gebäude des Industrieministerium, des Arbeitsministeriums und das Büro der staatlichen Gewerkschaft – ELA

1985

21. Februar 1985: Erschießung des Eigentümers der konservativen Zeitung „Apogeumati“ *Nikos Momferatos* als CIA-Agent, und seines Leibwächters *Panayiotis Roussetis* – 17N
1. April 1985: Hinrichtung des Staatsanwalts *Theophanopoulos* – anti-staatlicher Kampf
15. Mai 1985: *Christos Tsoutsouvis* (anti-staatlicher Kampf) bei Feuergefecht erschossen, drei Polizisten tot, zwei Beteiligte können fliehen
26. November 1985: Autobombenangriff auf einen Omnibus der MAT. Ein Toter, 14 Verletzte. Der Angriff war die Antwort auf den Mord an einem 15-jährigen Anarchisten (*Michalis Kaltezis*) durch einen Polizisten – 17N

1986

19. Februar 1986: Bombenanschlag auf das Umweltministerium – ELA



8. April 1986: Exekution des Stahlindustriellen *Dimitris Angelopoulos* als typischen Vertreter der griechischen Bourgeoisie – 17N
 Oktober 1986: dreifacher Bombenanschlag auf zwei Arbeitsämter und staatliche Gewerkschaft – ELA
 5. Oktober 1986: Serie von Bombenanschlägen gegen Finanzämter als Antwort auf eine große Steuererhöhung, die hauptsächlich die arbeitenden Menschen traf – 17N
 11. Oktober 1986: Bombenanschlag auf das Athener Rathaus – ELA

1987

4. Februar 1987: Schuss in die Beine des Arztes *Kapsalakis*, als Warnung an eine „Clique von Ärzten“, die sich durch Ausbeutung bereicherte – 17N
 29. Juni 1987: Hinrichtungsversuch gegen den Präsidenten der staatlichen Gewerkschaften – 1. Mai
 1. Oktober 1987: Schießerei mit Polizei, *Michalis Prekas* erschossen und zwei Genossen verhaftet (*Marinos, Smirneos*)

1988

22. Januar 1988: Bombenangriff auf den CIA-Agenten *George Karos* – 17N
 1. März 1988: Exekution des Großindustriellen *Alexandros Athanassiadis-Bodossakis* – 17N
 23. März 1988: Bombenangriffe auf Autos türkischer Diplomaten – 17N
 21. Mai 1988: drei Bombenanschläge auf eine Disko, ein Kaffee und eine Polizeistation – ELA
 28. Juni 1988: Exekution des ranghöchsten Militärattachés der USA, *William Nordeen* durch eine Autobombe – 17N
 15. August 1988: Überfall auf eine Polizeistation, bei dem Waffen, Uniformen und Stempel erbeutet wurden – 17N

1989

10. Januar 1989: Schüsse in die Beine des Staatsanwalts *Costas Androulidakis*, der wegen schlechter medizinischer Versorgung

an Blutverlust stirbt. – 17N
 18. Januar 1989: Knieschuss auf Staatsanwalt *Panayiotis Tarasouleas*. Beides wegen ihrer Rolle in Prozessen zwischen Unternehmern und Arbeitern – 17N
 10. April 1989: Bombenanschlag auf den Vorsitzenden der Richtervereinigung Samouil – 1. Mai
 8. Mai 1989: Bombenangriff auf den PASOK Minister *George Petzos* – 17N
 8. Juni 1989: zwei Briefbomben gegen zwei Journalisten, als Warnung (explodieren nicht) – ELA
 26. September 1989: Der konservative Parlamentarier und Sprecher der regierenden Nea Demokratia *Pavlos Bakojannis* erschossen – 17N
 24. Dezember 1989: 17N-Kommando erbeutet in einem Militärdepot sechzig Bazookaraketen, große Mengen Waffen und Sprengstoff – 17N

1990

5. Februar 1990: Überfall auf das Kriegsmuseum von Athen, bei dem Raketenwerfer erbeutet werden. – 17N
 19. Februar 1990: Hinrichtung des Gefängnispsychiaters und Folterers *Maratos* – Revolutionäre Solidarität
 3. April 1990: Bombenanschläge auf das Gebäude der staatlichen Gewerkschaft, Finanzministeriums, Industrie und Handelskammer in Athen und Thessaloniki – ELA und 1. Mai
 20. November 1990: Fehlgeschlagener Raketenangriff auf den Reeder *Vardis Vardinogiannis* wegen einem Arbeitsunfall, bei dem Hafendarbeiter ihr Leben verloren. – 17N
 16. Dezember 1990: Raketenangriff auf die Büros der Europäischen Union. – 17N

1991

24. Januar 1991: Anschläge gegen die Büros des französischen Militär-Attachés, die britische Bank Barclays und verschiedene Citybanken, gegen den Irak-Krieg – 17N
 12. März 1991: ferngesteuerte Bombe tötet US-Air Force Mayor *Roland Steward* – 17N
 1. April 1991: Bombenanschlag auf UNO-

Gebäude – ELA/1.Mai
 28. Mai 1991: zwei Raketen auf die Brauerei der deutschen Firma Löwenbräu – 17N
 5. Juni 1991: Der Herausgeber der Eleftherotypia, *Seraphim Fyntanidis*, kommt wegen der Veröffentlichung von Anschlagserklärungen des 17. November ins Gefängnis
 16. Juli 1991: Angriffe auf türkische Diplomaten, aus Solidarität mit der türkischen revolutionären Bewegung und anlässlich des Jahrestags der Besetzung Zyperns durch das türkische Militär. – 17N
 7. Oktober 1991: Exekution des türkischen Diplomaten *Cetin Gorgu* – 17N
 2. November 1991: Raketenangriff auf einen Bus der MAT. Ein Toter (*Nikos Varis*) und sieben Verletzte. Anlass waren die Aktionen der Polizei gegen streikende ArbeiterInnen und SchülerInnen. – 17N

1992

14. Juli 1992: misslungener Raketenangriff gegen den konservativen Wirtschaftsminister *Ioannis Paleokrassas*. Tod eines unbeteiligten Passanten (*Thanos Axarlian*), was zu heftigen Kritiken führte – 17N
 31. November 1992: Raketenanschlag auf das Finanzamt von Nea Philadelphia – 17N
 21. Dezember 1992: Knieschuss auf den konservativen Abgeordneten *Eleftherios Papadimitriou* wegen seiner Rolle bei der Privatisierung staatlicher Unternehmen. – 17N

1993

24. Januar 1994: Erschießung des ehemaligen Vorsitzenden der griechischen Bank *Michalis Vranopoulos* – 17N
 3. Februar 1994: Bombenanschlag im Goetheinstitut – ELA/1.Mai
 25. April 1994: nicht explodierte Bombe auf die griechische Ausländerbehörde, die zur UNO gehört – ELA/ 1.Mai
 24. Juni 1994: Bombe auf das neue Gebäude der EU – ELA/ 1. Mai
 4. Juli 1994: Exekution des höchsten türkischen Diplomaten *Omer Haduk Sipahioglu* als Vergeltung für einen Mord durch den türkischen Geheimdienst. – 17N

19. September 1994: Bombenanschlag auf Polizeibus, ein Polizist tot und 12 verletzt – ELA/1. Mai

1995

24. Januar 1995: Anschlag auf Athener Universität – letzte Aktion von ELA/ 1. Mai
 15. März 1995: Raketenangriff auf den Fernsehsender MEGA wegen der „volksfeindlichen Propaganda der Massenmedien“ – 17 N

1996

15. Februar 1996: Rakete gegen die US-Botschaft – 17 N

1997

28. Mai 1997: Exekution des Reeders *Kostas Peratikos* wegen seinem Beschluss, seine Werften zu schließen und alle Arbeiter/innen zu entlassen – 17 N

1999

1. April: misslungener Raketenangriff gegen das zentrale PASOK-Büro in Athen – 17N
 7.Mai 1999: Bombenanschlag gegen niederländischen Botschafter – 17N
 16. Mai 1999: Raketenangriff gegen den Wohnsitz des deutschen Botschafters in Athen – 17N

2000

8. Juni 2000: Exekution des britischen Militärattachés *Stephen Saunders* wegen seiner Rolle im Jugoslawienkrieg – 17N

2002

29. Juni 2002: Verhaftung des schwer verletzten *Savas Xiros* und danach Zerschlagung des 17N
 10. Juli 2002: Bombe vor einer Filiale der „Hellas Flying Dolphin“ in Piräus – Neuer ELA

2003

Februar 2003: Verhaftung von Mitgliedern des ELA



Dokumentation – Selbstbekenntnisse der Gruppen

Kommunique der ELA, in dem sie eine Unterbrechung ihrer militärischen Aktivitäten bis Sommer 1995 anbietet

Auszüge eines ELA- Schreibens vom 20. November 1993, veröffentlicht in Eleftherotypia am 22. November 1993

I. Die Wahlen vom 10. Oktober 1993 brachten die PASOK zurück an die Regierung, in die Position des zentralen politischen Managers des Kapitalismus in unserem Land.

Unsere politische Position gegenüber der PASOK ist gut bekannt und unverändert seit Oktober 1981, als die PASOK das erste Mal an die Regierung kam. Diese Partei und die ND (Neue Demokratie) sind die beiden wesentlichen Partner der Regierungsopposition. PASOK und ND sind erfolgreich gewesen, weil dies der Entwicklung der sozialen Kämpfe und dem Stand der Klassenentwicklung sowie dem Management des ausbeuterischen Regimes auf Kosten des Proletariats im Rahmen des weltweiten Kapitalismus-Imperialismus entspricht. (...)

Der einzige wesentliche Unterschied zwischen PASOK und ND betrifft einen großen Teil der sozialen Basis von PASOK, die unvermeidlich für sie stimmt. Aus historischen Gründen lassen sich dort viele Menschen finden, die sozial bewusst und aktiv arbeiten, und die sich voraussichtlich zu Revolutionären entwickeln werden.

Unter diesen Voraussetzungen haben die, die unvermeidlich für die PASOK gestimmt haben, bereits realisiert, dass PASOK und ND diesen gemeinsamen Nenner haben:

- Ungehinderte Entwicklung des internationalisierten multinationalen Kapitals
- „Austerität“ auf Kosten der heutigen Proletarier, samt zukünftiger sozialer und physischer Auswirkungen
- Souveränität der „Europäischen Union“

und des IWF

- Unbegrenzte Macht der NATO und der US-Basen
- Unterwerfung unter die „neue Weltordnung“, die Vereinten Nationen und das TREVI-Abkommen [*] der EU.
- Unbegrenzte Ausübung polizeilicher und juristischer Willkür, Unterdrückung und Terror.

Angesichts dieser Tatsachen, und weil wir versuchen, unter den gegebenen Bedingungen die Ziele unserer politischen Praxis zu propagieren, deren Kernpunkte folgendermaßen lauten:

- Verbindung aller Formen und Arten des anti-kapitalistischen und anti-imperialistischen Kampfes
- Kombination und Abstimmung unserer Aktionen mit dem regimefeindlichen Widerstand und den entsprechenden Zielen von Individuen, Gruppen und Bewegungen
- Befreiung der regimefeindlichen politischen Gefangenen,

haben wir uns zu folgender politischer Initiative entschlossen:

Wir werden keine gewaltsamen Aktionen bis zum Sommer 1995 machen, wenn innerhalb einer akzeptablen Frist all die, die wegen ihrer antikapitalistischen und antiimperialistischen Positionen und Praxis interniert sind, entlassen werden, und wenn die ungerechte juristische Verfolgung dieser Menschen gestoppt wird. Die akzeptable Frist kann nicht länger als 100 Tage, vom Wahlsieg der PASOK an, sein.

Wir möchten auch allen, insbesondere den Proletariern der Gesellschaft, wo auch immer

sie stehen, sagen, dass diese der einzige Weg zu ihrer Befreiung ist: Revolutionäre Selbstorganisation und illegale Aktion und Koordination jenseits und gegen die Akzeptanz der legalen, juristischen und ethischen Praktiken des Regimes und die Akzeptanz der Ziele des revolutionären Kampfes des Volkes.

Der Kampf geht weiter.

Epanastatikos Laikos Agonas - ELA

[*Anmerkung: Trevi - Terrorisme, Radicalisme, Extremisme et Violence Internationale. 1976 gestartetes EU- Programm mit dem Ziel einer „effektiveren Bekämpfung des grenzüberschreitenden Terrorismus“]

Schlusserklärung von Dimitris Koufontinas im Prozess gegen die „Revolutionäre Organisation 17. November“ vor dem Athener Sondergericht am 24.7.2003 - Auszüge

Herr Vorsitzender,

ich werde nicht das tun, was Sie von mir fordern. Ich werde mich nicht verteidigen, denn ich lehne die Anschuldigungen und die Anklageschrift ab. Ich werde nicht daran mitwirken, dass eine revolutionäre Organisation als verbrecherisch abgeurteilt und ein politisches Phänomen von seinen gesellschaftlichen Wurzeln abgeschnitten wird. Denn hier soll dem 17N außerhalb des gesellschaftlichen, politischen und historischen Rahmens, in dem er in den letzten 30 Jahren handelte, begegnet werden. Ich lehne es ab, dass die revolutionäre Linke hier bewertet wird. Ich lehne dieses Gericht ab, weil es gesellschaftliche Phänomene nicht beurteilen kann.

Wir werden ihr Recht erleiden, aber wir sind nicht gezwungen, es anzuerkennen. Es ist ein Rechtssystem, das die Mächtigen und Reichen ungestraft lässt: den Industriellen, der bei Arbeitsunfällen mordet, den Reeder, der in seinen alten Schiffen die Menschen ertränkt und den Räuber öffentlichen Reichtums - für sie alle gilt dieses Recht nicht.

Ich habe erklärt, dass ich Mitglied des 17N war und dass ich die politische Verantwortung für seine Praxis übernehme. Ich bin mit all seinen Thesen und Entscheidungen einverstanden. Ich solidarisiere mich mit allen Aktivitäten, die die Genossen des 17N

unternommen haben. Gleiches gilt für einen jeden Kampf, den Menschen für eine Welt des Friedens und der Freiheit führen, für eine Welt ohne Ausbeutung, Ungerechtigkeit und falsche Gerichtsbarkeit.

Unsere Ethik verträgt keine Kooperation und keinen Verrat. Deswegen werde ich über meine praktische Beziehung zur Organisation nicht sprechen. Ich werde keinen Versuch unternehmen, Sie davon zu überzeugen, an welchen Aktivitäten ich nicht teilgenommen habe. Ich werde nicht über meine Mitangeklagten sprechen. Das ist meine Haltung und ich werde sie beibehalten, ganz egal, welcher persönliche Preis mir abverlangt wird.

Von Anfang an erklärte der 17N, dass er eine Organisation einfacher Kämpfer des Volkes ist. Rechenschaft, so empfanden sie, mussten sie nur dem Volk gegenüber ablegen. Ich werde über die Organisation und ihre Praxis sprechen und ich wende mich an all diejenigen, die an uns glaubten, die uns moralisch unterstützten und für die wir ein Funken der Hoffnung waren. Ich spreche auch zu denen, die wir enttäuscht haben, die sich von unseren Entscheidungen distanzieren, aber dennoch am gleichen Ufer waren wie wir, die der Sturm auf den Himmel begeisterte. Ich wende mich auch an die, die



unausweichlich durch unsere Praxis Schmerzen erleiden mussten, unabhängig davon, ob dies von uns oder der gegnerischen Seite zu verantworten war. Ich richte mich an die Familien derjenigen, die zum Ziel geworden sind. Die Geschichte wird darüber urteilen, ob dies zu Unrecht oder zu Recht geschah; eine Geschichte, die glücklicherweise andere Kriterien folgt als dieser Gerichtsbarkeit.

Im Dezember 1975 exekutierte eine Gruppe von Kämpfern den Statthalter der CIA in Griechenland. Der CIA-Vertreter war damals wie heute der lange Arm der amerikanischen Herrschaft in unserem Land.

Der 17N war eine Organisation der revolutionären Linken; jenes Teils der Linken, der glaubt, dass das heutige Gesellschaftssystem die sozialen Ungleichheiten nicht mildern kann, weil es sie selbst erzeugt und darauf basiert. Das System kann das Problem der Arbeitslosigkeit nicht lösen, weil es sie selbst hervorbringt und benötigt; es kann die Kriege nicht abschaffen, weil es sie selbst führt und sich von ihnen ernährt; es kann die gleichberechtigte Entwicklung aller Länder nicht fördern, weil es sich selbst auf die Ausplünderung der armen Länder stützt. Das System interessiert sich nicht für die ökologische Katastrophe des Planeten, weil es selbst die Ursache dieser Krise ist; es respektiert nicht die kulturelle Verschiedenheit der Menschen, weil es allein an den allmächtigen Gott des Geldes glaubt.

Dieses System kann nicht reformiert oder demokratisiert werden. Es kann nur durch die soziale Revolution umgestürzt werden. Wer die revolutionäre Lösung ablehnt, versucht den Volkszorn zu bremsen. Wer den Weg der Revolution wählt, sucht die unmittelbare Aktion, die Methode und die Ethik, die den Interessen seiner Klasse entsprechen: der Mehrheit der Arbeitswelt, der Schwachen und Armen, den Opfern der Ausbeutung. Zu dieser Linken gehört der 17N. Der 17N

hat sich weder als Mittelpunkt der revolutionären Linken betrachtet, noch war er der Auffassung, seine Aktionsformen seien einzigartig. Er betonte immer, dass der Kampf langfristig sei, ein Zusammenwirken aller Kampfformen erfordere und vor allem, dass es nötig sei, sofort zu beginnen.

Was waren die Ziele der Organisation? Zuerst das „neue Rom“, das neue Imperium. Wie jedes Imperium in der Geschichte, verfolgt auch dieses die globale Hegemonie, den Raub der Reichtümer der Welt. Das Imperium stützt sich auf unpolitische, von den allmächtigen Massenmedien kontrollierte Bürger, auf die Profitierer gespaltenen Gesellschaften und auf die Ideologie der auserwählten amerikanischen Nation, die in faschistischen Gesetzen und modernen Konzentrationslagern ihren Ausdruck findet. Aber je weiter sich diese Kriegsmaschinerie auf der Welt ausbreitet, desto stärker wächst der Widerstand in ihrem Rücken. Der Partisanenkrieg, der Krieg der Schwächeren, die „Schaffung von vielen Vietnams“ ist die einzige Hoffnung, die den Völkern bleibt, um das hochgerüstete Imperium zu treffen. 27 Jahre lang hat der 17N die Geheimdienste zum Narren gehalten und das Hollywood-Bild der Superagenten zerstört. Nur so ist ihre Tobsucht und Rachgier gegen uns zu verstehen.

Marx schrieb, dass die Gewalt die Hebamme jeder alten Gesellschaft ist, die eine neue bereits im Leibe trägt. Die unmittelbare bewaffnete Aktion geht von der Tatsache aus, dass mit dem bewaffneten Kampf nicht gewartet werden darf, bis die Voraussetzungen dafür gereift sind. Das lässt sich aus einer These der Tupamaros ableiten: Die revolutionäre Aktion und die Tatsache, dass wir uns bewaffnen, dass wir uns vorbereiten, mit Vorräten versorgen und die bürgerliche Ordnung verletzen, schafft das Bewusstsein, die Organisation und revolutionären Bedingungen.

Veranstungsablauf

Einleitung

Geschichtlicher Abriss 1941 bis 74

Nikos Giannopoulos

Netzwerk für soziale und politische Rechte

Darstellung der beiden Gruppen, ihrer Aktionen, Erklärungen, der Kritik der griechischen Linken daran und die Haltung der Bevölkerung dazu

Giannis Keloglou

Antiautoritäre Solidarität

spricht über die Verhaftungen, deren Ablauf, zu den gemachten Aussagen, der Reaktion der Linken und der Bevölkerung

Gianna Kourtovik

Verteidigerin von Dimitris Koufodinas (17N) und Giannis Serifis (angeklagt im 17N-Verfahren)

zu den Prozessen, den Haftbedingungen, den Gesetzesverschärfungen und zur Haltung der Linken und der Bevölkerung

Pause | Diskussion

Party im Foyer | Filme und Dias im Saal | Ausstellungen

GRIECHENLAND unterm Hakenkreuz

Ausstellung im Foyer

Ausstellung

„Hellas unterm Hakenkreuz“

– Deutsche Besetzung in Griechenland
1941 bis 1944*

Griechenland war im Zweiten Weltkrieg fast vier Jahre besetzt. In dieser Zeit wurden den Griechen von der deutschen Besatzungsmacht gewaltige Lasten aufgebürdet und unermessliches Leid zugefügt. Am Tag der Befreiung waren Hunderte Dörfer und Kleinstädte sowie die verkehrstechnische Infrastruktur, vor allem die für das Land so wichtigen Häfen, zerstört. Jeder 6. Grieche war am Tag der Befreiung obdachlos. Mehr als 7 Prozent der Vorkriegsbevölkerung starben an

den Folgen des Krieges und der Okkupation. Davon wurde fast die gesamte jüdische Bevölkerung – ca. 59.000 Menschen – vernichtet und etwa 90.000 Menschen kamen während grausamer „Sühne- und Vergeltungsaktionen“ um. Hungerkatastrophen als Folge wirtschaftlicher Ausplünderung durch die Besatzer forderten mehrere Hunderttausend Menschenleben. Opfer des Holocausts in Griechenland wurden 1961 mit 150 Millionen DM „entschädigt“. Weitere Entschädigung gab es nicht. Aber auch kein deutscher Soldat, Beamter, SS-Mann, Polizist oder Wirtschaftsführer ist je von einem Gericht der Bundesrepublik für Verbrechen in Griechenland verurteilt worden.

